



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 13.12.2023
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:43 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Memmelsdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schneider, Gerd

Mitglieder des Gemeinderates

Achatzy, Klaus
Braun, Bettina
Buchhorn, Christiane
Büttel, Heinz
Druck, Hugo
Dusold, Rainer
Greß, Ina
Hansel, Christian
Lamprecht, Reinhard
Mattausch, Martin
Müller, Hans-Werner
Nickoleit, Thomas
Pfister, Silvia
Reinwald, Jürgen
Spahn, Andreas
Starost, Stephan
Tkaczuk, Harald

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Distler, Alfons
Hugel, Harald
Schrauder, Manfred

Ortssprecherin

Einwich, Gudrun

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.** Bauleitplanung
 - 1.1** Bebauungs- und Grünordnungsplan "Erweiterung mit 3. Änderung Bebauungsplan Schmittenau";
 - 1.1.1** Abwägung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: III/131/2023
 - 1.1.2** Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Vorlage: III/129/2023
- 2.** Zuschussangelegenheiten
 - 2.1** Antrag des SV Weichendorf vom 05.07.2022 auf Zuschuss für die Anschaffung einer Außentreppe am Sportheim
Vorlage: II/022/2023
 - 2.2** Antrag des SV Weichendorf vom 04.07.2023 auf Zuschuss zur Ersatzbeschaffung eines Rasenstriegels
Vorlage: II/023/2023
 - 2.3** Antrag des RSV Drosendorf vom 01.09.2023 auf Zuschuss zur Ersatzbeschaffung eines beweglichen Fußballtores
Vorlage: II/025/2023
- 3.** Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Memmelsdorf; Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
Vorlage: II/027/2023
- 4.** Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
 - 4.1** Sachstandsbericht zur Baumaßnahme "Neubau Wasserleitung Memmelsdorf - Lichteneiche mit Sanierung Teilabschnitt Radweg entlang der Staatsstraße St2190"
- 5.** Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen
 - 5.1** Vergabe;
Erneuerung der Wasserleitung Memmelsdorf - Lichteneiche; Nachtrag: Sanierung Radweg zwischen Zufahrt Fasanerie und Stockseestraße im Vollausbau
Vorlage: III/130/2023
- 6.** Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
 - 6.1** Kalkulation der Verbrauchsgebühren Wasser und Abwasser zum 01.01.2024
Vorlage: II/024/2023
 - 6.2** 1. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) zum 01.01.2024
Vorlage: II/026/2023

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bauleitplanung

1.1 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Erweiterung mit 3. Änderung Bebauungsplan Schmittenau";

1.1.1 Abwägung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

A. Stand des Verfahrens

Für den Entwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Erweiterung mit 3. Änderung Bebauungsplan Schmittenau“ in der Fassung vom 27.09.2023 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Dieser Bericht gibt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

B. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Memmelsdorf gingen keine Stellungnahmen ein.

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

C. Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, keine Stellungnahmen abgegeben

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg
-

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

D. Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben ohne Hinweise und/oder Empfehlungen

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen ohne Hinweise und/oder Empfehlungen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 08.11.2023
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 13.11.2023
-

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

E. Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben mit Hinweisen und/oder Empfehlungen

1. LRA Bamberg, Schreiben vom 17.11.2023

1.1 FB Wasserrecht

Sachverhalt:

Da das Wasserwirtschaftsamt Kronach, als Träger öffentlicher Belange, ebenfalls im Verfahren beteiligt worden ist, sind eventuelle ergänzende Vorgaben der Fachbehörde vorrangig zu berücksichtigen! Gegenüber der vorangegangenen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der TöB vom 26.07.2023 haben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme vom 26.07.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.09.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem LRA Bamberg mit Mailschreiben vom 10.10.2023 zu. Die Gemeinde Memmelsdorf hält an den darin formulierten Beschlüssen unverändert fest.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0

1.2 Allgemein

Sachverhalt:

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind dem Landratsamt Bamberg 2 Planausfertigungen der o.g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung in Papierform vorzulegen. Zusätzlich wird um eine Planausfertigung mit ausgefüllten und unterschriebenen Verfahrensvermerken in digitaler Form gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtskräftigen Planunterlagen in der gewünschten Form an das LRA Bamberg zu übermitteln.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 25.10.2023

Sachverhalt:

Zum Vorentwurf des o.g. Vorhabens haben wir mit Schreiben vom 20.07.2023 (Unser Zeichen: 2-4622-BA-8636/2023) aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin für den Entwurf der Planbegründung (Stand: 27.09.2023) mit der Bitte um Berücksichtigung bei den weiteren Planungen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme vom 20.07.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.09.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem WWA Kronach postalisch mit Mailschreiben vom 10.10.2023 zu. Die Gemeinde Memmelsdorf hält an den darin formulierten Beschlüssen unverändert fest. Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange sind im notwendigen Umfang berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, Schreiben vom 26.10.2023

Sachverhalt:

Bodendenkmalpflegerische Belange: Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag:

Der Sachverhalt ist der Gemeinde Memmelsdorf bekannt. Gleichlautende Angaben befinden sich bereits in den Planunterlagen der rechtskräftigen Planurfassung mit der Bezeichnung „Erweiterung und 1. Änderung Bebauungsplan Schmittenau“, auf dem auch der vorliegende BBP/GOP basiert. Die dort getätigten Angaben gelten insofern unverändert auch für den vorliegenden BBP/GOP weiter. Die Belange der Denkmalpflege sind in dem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gebotenen Umfang berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

mehrere Beschlüsse

1.1.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat Memmelsdorf billigt den Planentwurf in der Fassung vom 27.09.2023 und beschließt diesen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die satzungsbeschlossene Planversion erhält das Datum vom 13.12.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB online/digital auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf sowie zusätzlich ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der BBP/GOP mit der Bezeichnung „Erweiterung mit 3. Änderung Bebauungsplan Schmittenau“ in Kraft.

Ja 18 Nein 0
Einstimmig beschlossen

2. Zuschussangelegenheiten

2.1 Antrag des SV Weichendorf vom 05.07.2022 auf Zuschuss für die Anschaffung einer Außentreppe am Sportheim

Mitteilung:

Der Sportverein Weichendorf hat mit Mail vom 05.07.2022 einen Zuschuss für eine neue Außentreppe zu den zukünftigen Umkleidekabinen im Dachgeschoss des Sportheimes Weichendorf beantragt. Die Kosten belaufen sich lt. beigefügtem Angebot vom 13.05.2022 auf 7.458,92 €.

Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf vom 22.02.2017 werden für Neuanschaffungen bis 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt. Der 1. Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Memmelsdorf vom 07.05.2020 entschieden, dem SV Weichendorf eine diesbezügliche Förderung in Höhe von 10 % zu gewähren.

Mit Mail vom 15. und 22.11.2023 wurden der Gemeinde die Rechnung und der Zahlungsnachweis in Höhe von 7.458,92 € vorgelegt. Da der Verein für diese Rechnung vorsteuerabzugsberechtigt ist, ermittelt sich der Förderbetrag aus dem Nettobetrag von 6.268,00 €. Der Zuschuss beträgt somit 626,80 €; die Auszahlung an den Verein ist erfolgt.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Antrag des SV Weichendorf vom 04.07.2023 auf Zuschuss zur Ersatzbeschaffung eines Rasenstriegels

Mitteilung:

Der Sportverein Weichendorf hat mit Mail vom 04.07.2023 einen Zuschuss zur Ersatzbeschaffung eines Rasenstriegels beantragt. Die Kosten belaufen sich lt. Angebot auf 2.142,00 €.

Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf vom 22.02.2017 werden für Ersatzbeschaffungen bis 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt. Der 1. Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Memmelsdorf vom 07.05.2020 entschieden, dem SV Weichendorf eine diesbezügliche Förderung in Höhe von 10 % zu gewähren.

Mit Mail vom 15. und 22.11.2023 wurden der Gemeinde die Rechnung und der Zahlungsnachweis in Höhe von 2.082,50 € vorgelegt. Da der Verein für diese Rechnung vorsteuerabzugsberechtigt ist, ermittelt sich der Förderbetrag aus dem Nettobetrag von 1.750,00 €. Der Zuschuss beträgt somit 175,00 €; die Auszahlung an den Verein ist erfolgt.

Zur Kenntnis genommen

2.3 Antrag des RSV Drosendorf vom 01.09.2023 auf Zuschuss zur Ersatzbeschaffung eines beweglichen Fußballtores

Mitteilung:

Der RSV Drosendorf hat mit Mail vom 01.09.2023 einen Zuschuss zur Ersatzbeschaffung eines beweglichen Fußballtores beantragt. Die Kosten belaufen sich lt. Angebot auf 2.000,00 €.

Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf vom 22.02.2017 werden für Ersatzbeschaffungen bis 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt. Der 1. Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Memmelsdorf vom 07.05.2020 entschieden, dem SV Weichendorf eine diesbezügliche Förderung in Höhe von 10 % zu gewähren.

Mit Mail vom 22. und 27.11.2023 wurden der Gemeinde die Rechnung und der Zahlungsnachweis in Höhe von 1.999,20 € vorgelegt. Da der Verein vorsteuerabzugsberechtigt ist, ermittelt sich der Förderbetrag aus dem Nettobetrag von 1.680,00 €. Der Zuschuss beträgt somit 168,00 €; die Auszahlung an den Verein ist erfolgt.

Zur Kenntnis genommen

3. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Memmelsdorf; Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung (Art. 32 Abs. 2 Nr. 6 und Art. 52 GO) festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Vom Rechnungsprüfungsausschuss wurde am 21.03.2023 die örtliche Rechnungsprüfung der

Jahresrechnung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021 abgeschlossen; der Prüfungsbericht liegt der Verwaltung seit 12.05.2023 vor.

Die Vorlage an den Gemeinderat zur Feststellung und Entlastung erfolgt erst zum jetzigen Zeitpunkt, da der Ist-Bestandsvortrag aufgrund der Auflösung der Gemeindewerke zum 31.12.2021 von Seiten der Gemeinde nicht möglich war. Dieser wurde nun kürzlich von der AKDB vorgenommen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Gemeinderat Christian Hansel, informiert über die durchgeführte Rechnungsprüfung. Es gab zu keinen wesentlichen Feststellungen Anlass; alle angesprochenen Punkte wurden geklärt. Die Erledigung von Feststellungen früherer Prüfungsberichte wurde vorgenommen.

Der Prüfungsbericht wird für erledigt erklärt, sodass die Jahresrechnung 2021 festgestellt werden kann.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

GR Hansel bedankt sich bei der Verwaltung für die Unterstützung während der Rechnungsprüfung. Das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit vorgestellt.

Hinweis zum Beschluss 2:

Bei Beratung und Entscheidung über die Entlastung ist der Erste Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 GO), den Vorsitz übernimmt der Zweite Bürgermeister.

Beschluss 1:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)				
Einnahmen		Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamt-Haushalt EUR
1.1 Soll-Einnahmen lfd. Haushaltsjahr	+	16.332.082,66	3.770.665,29	20.102.747,95
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	9.685,24-	0	9.685,24-
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	16.322.397,42	3.770.665,29	20.093.062,71
Ausgaben		Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamt-Haushalt EUR
1.6 Soll-Ausgaben lfd. Haushaltsjahr	+	16.337.147,08	3.770.665,29	20.107.812,37
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-	14.749,66-	0,00	14.749,66-
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	16.322.397,42	3.770.665,29	20.093.062,71

Soll Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)	=	0,00	0,00	0,00
Darin enthalten:				
1) Zuführung vom Vermögenshaushalt			EUR	0,00
2) Zuführung zum Vermögenshaushalt			EUR	2.470.997,26
3) Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV			EUR	2.025.375,74
4) Zuführung zur Sonderrücklage			EUR	0,00
5) Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage			EUR	0,00
6) Entnahme aus Sonderrücklage			EUR	0,00
7) Einnahme aus Krediten			EUR	0,00
8) Tilgung von Krediten			EUR	67.264,16
2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder				
2.1 Unerledigte Vorschüsse			EUR	8.601,55--
2.2 Unerledigte Verwahrgelder			EUR	24.518,63

Die im Haushaltsjahr angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit nachträglich genehmigt (Art. 66 Abs. 1 GO).

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0

Beschluss 2:

Für das Rechnungsjahr 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO Entlastung zur Jahresrechnung der Gemeinde Memmelsdorf erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

/ Erster Bürgermeister Schneider persönlich beteiligt – Vorsitz übernimmt 2. Bgm. Reinwald /

mehrere Beschlüsse

4. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

4.1 Sachstandsbericht zur Baumaßnahme "Neubau Wasserleitung Memmelsdorf - Lichteiche mit Sanierung Teilabschnitt Radweg entlang der Staatsstraße St2190"

Wasserleitung:

Die neue Wasserleitung zwischen Memmelsdorf und Lichteneiche ist verlegt bzw. eingespült. Aufgrund von unvorhergesehenen Lieferschwierigkeiten der beiden Fertigteilsschächte (an den beiden Einbindepunkten Stockseestraße und Friedhof Fasanerie) konnten die Arbeiten allerdings nicht vollständig abgeschlossen werden bzw. die Leitung noch nicht eingebunden werden.

Der Schachthersteller hat als Liefertermin den 19.12.2023 genannt. Aufgrund von umfangreichen Vor- und Nacharbeiten (Abbruch des bestehenden Schachtes im Friedhof Fasanerie, Erdarbeiten, notwendige Um- und Anbindungen) musste der Liefertermin auf 2024 verschoben werden.

Die Fa. NEWO-Bau wird im Januar bei entsprechender Witterung die Arbeiten wieder aufnehmen und die Restarbeiten schnellstmöglich durchführen.

Sanierung Radweg

Wie bereits in der Gemeinderatsitzung am 27.11.2023 berichtet, musste der Geh- und Radweg zwischen Stockseestraße und Zufahrt Fasanerie aufgrund des unzureichenden Unterbaus in Absprache und Zustimmung des Staatlichen Bauamtes entgegen der ursprünglichen Planung nun im Vollausbau, inkl. Baugrundverbesserung, saniert werden.

Am Montag, den 11.12.2023, wurde nun die Asphalttragschicht eingebaut. Der Einbau der Asphaltdeckschicht erfolgt im Frühjahr 2024 nach Abschluss der Restarbeiten, u. a. Versetzen des MID-Schachtes (MID = magnetisch induktiver Durchflussmesser) an der Einmündung Stockseestraße, im Zuge des Wasserleitungsbaus.

Die vollständigen Kosten für den Neubau des Geh- und Radweges werden vom Staatlichen Bauamt übernommen.

Der Geh- und Radweg wurde am 13.12.2023 um 15.00 Uhr wieder für den Verkehr freigegeben.

Zur Kenntnis genommen

5. Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen

5.1 Vergabe; Erneuerung der Wasserleitung Memmelsdorf - Lichteneiche; Nachtrag: Sanierung Radweg zwischen Zufahrt Fasanerie und Stockseestraße im Vollausbau

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Vergaben;
Erneuerung der Wasserleitung Memmelsdorf – Lichteneiche; Nachtrag: Sanierung Radweg zw. Zufahrt Fasanerie und Stockseestraße im Vollausbau

Der Auftrag wurde an die Firma NEWO-Bau aus Theres-Horhausen vergeben.

Zur Kenntnis genommen

6. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);

6.1 Kalkulation der Verbrauchsgebühren Wasser und Abwasser zum 01.01.2024

Sachverhalt:

Nach Art. 8 KAG sind die Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zum 01.01.2024 neu zu kalkulieren.

Seit dem 01.01.2021 beträgt der Abgabepreis pro m³ Wasser 2,33 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer (Preis bis 30.12.2020: 2,17 €, netto) und die Einleitungsgebühr für das Abwasser beträgt seit dem 01.01.2021 pro m³ 2,77 € (Preis bis 31.12.2020: 2,55 €/m³). Die Grundgebühr beträgt seit dem 01.01.2017 pro Zähler 48,00 €/Jahr (bei Wasser plus 7 % Umsatzsteuer).

Aufgrund der Neukalkulation, die Herr Leffer von der Fa. WRS Leffer Steuerberatungsgesellschaft mbH detailliert vorstellt, ergeben sich folgende **Unterdeckungen**, die auszugleichen sind:

Bei gleichbleibenden Grundgebühren:

Wasser	1,82 €/m ³ (netto)
Abwasser	2,17 €/m ³

Bei Erhöhung der Grundgebühren auf das Doppelte :

Wasser	1,51 €/m ³ (netto)
Abwasser	1,85 €/m ³

Durch die vorgenannten Unterdeckungen sollten die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabe- bzw. Abwassergebührensatzung wie folgt angepasst werden:

Variante 1 – bei gleichbleibenden Grundgebühren:

Erhöhung der Wassergebühren auf 4,15 € je m³ (netto) ab 01.01.2024

Erhöhung der Abwassergebühren auf 4,94 € je m³ ab 01.01.2024

Variante 2 – bei Erhöhung der Grundgebühren auf das Doppelte:

Erhöhung der Wassergebühren auf 3,84 € je m³ (netto) ab 01.01.2024

Erhöhung der Abwassergebühren auf 4,62 € je m³ ab 01.01.2024

und zusätzlich eine

doppelte Erhöhung der Grundgebühren bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss von jeweils:

bis 4,0 m ³ /h	48,00 € netto/Jahr	auf	96,00 € netto/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	72,00 € netto/Jahr	auf	144,00 € netto/Jahr
bis 16,0 m ³ /h	152,00 € netto/Jahr	auf	304,00 € netto/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	522,00 € netto/Jahr	auf	1.044,00 € netto/Jahr
bis 63,0 m ³ /h	770,00 € netto/Jahr	auf	1.540,00 € netto/Jahr
bis 100,0 m ³ /h	1.136,00 € netto/Jahr	auf	2.272,00 € netto/Jahr

(Bei Abwasser keine Umsatzsteuer auf Grundgebühr)

Die sich hieraus ergebenden jeweiligen Änderungssatzungen werden vorgetragen.

Aufgrund der Ergebnisse der aktuellen Gebührenkalkulation empfiehlt das Büro WRS Leffer Kommunalberatung den Zeitraum für die nächste Kalkulationsperiode von 3 auf 2 Jahre zu verkürzen. Dies hätte den Vorteil, dass schneller auf größere Über-Unterdeckungen in der Gebührenkalkulation reagiert werden könnte (siehe Beschlussvorschlag 5).

Aufgrund der Tatsache, dass die Information des Gemeinderates erst kurz vor der heutigen Sitzung möglich war, stellt GR Büttel den im nachfolgenden Beschluss beinhalteten Antrag zur Geschäftsordnung, die Entscheidung über die Gebührenerhöhung auf die nächste GR-Sitzung zu vertagen. Die Verwaltung wird gebeten, rechtzeitig bis zur nächsten Sitzung dem Gremium entsprechende Informationen bezüglich Haushaltszahlen zukommen zu lassen.

Beschluss zur Geschäftsordnung:

Der heutige Vortrag durch die Steuerberatungsgesellschaft Leffer dient zur Information des Gemeinderates über die Thematik und mögliche Lösungsvarianten.

Die Beschlussfassung zum TOP „Kalkulation der Verbrauchsgebühren Wasser und Abwasser zum 01.01.2024“ wird bis zur GR-Sitzung am 20.12.2023 zurückgestellt.

Ja 17 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

Zurückgestellt

6.2 1. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) zum 01.01.2024

Sachverhalt:

Der Bayer. Gemeindetag hat mit Schreiben vom 28.11.2023 mitgeteilt, dass verschiedene notwendige bzw. empfehlenswerte Änderungen zur Wasserabgabesatzung (WAS) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollten. Diese sind:

Zu § 4 Abs. 4 WAS - Anschluss- und Benutzungsrecht:

In § 4 Abs. 4 WAS werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.

Mit dieser Änderung versetzen sich die Wasserversorger im Rahmen ihrer Satzungshoheit in die Lage, nicht nur in begründeten Einzelfällen, sondern für bestimmte Benutzergruppen oder Benutzungszwecke oder für bestimmte Bereiche des Gemeindegebiets das Nutzungsrecht für Brauchwasserzwecke auszuschließen. Dies kann in künftigen Dürresommern wichtig werden.

Zu § 13 Abs. 1 WAS - Abnehmerpflichten, Haftung:

Es wird empfohlen, in die Aufzählung der Betretungsrechte nach „zum Ablesen“ die Worte „und Wechseln“ der Wasserzähler sowie „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ einzufügen.

Damit wird das Betretungsrecht, insbesondere für den meistverbreiteten Maßstab der vorhandenen Geschossfläche, erweitert. In diesen Fällen müssen Aufmaße vom Gebäudeinneren erstellt werden. Die Bauplanmappen reichen für die Beurteilung insbesondere von Keller- und Dachgeschoss anhand der kommunalabgabenrechtlichen Maßstäbe nicht aus. Zur Ermittlung der voll-ständigen Geschossfläche ist es beispielsweise im Vorfeld der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen notwendig, die Grundstücke zu betreten.

Das Erstellen von Grundstücksflächenaufmaßen wird aufgenommen, um insbesondere bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr die Möglichkeit zu haben, den Grad der Versiegelung der Grundstücksfläche vor Ort zu erfassen.

Zu § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS - Art und Umfang der Versorgung:

In § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS werden nach dem Wort Betriebsstörung die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt. Auch hier handelt es sich um eine vorausschauende Satzungsregelung im Sinne einer Klimaanpassung. Es soll abgesichert sein, dass auch bei drohendem Wassermangel bereits – präventiv – Festsetzungen getroffen werden können.

Zu § 19a WAS - Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler:

Das begründungslose Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung, das gegen Funkwasserzähler geltend gemacht werden konnte, wird zum Ablauf des 31.12.2023 vom Gesetzgeber aufgehoben. Aus Sicht des Bayerischen Landtages ist diese Ermächtigung nicht mehr erforderlich, da Wasserversorger bereits im Rahmen ihres Bestimmungsrechts nach den bundesrechtlichen §§ 35, 18 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) über den Einsatz von Funkwasserzählern entscheiden können.

§ 19a der WAS ist daher ersatzlos zu streichen, da der Satzungsregelung ab 01.01.2024 die Ermächtigungsgrundlage fehlt.

Die sich hieraus ergebende Änderungssatzung wird vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagenen Anpassungen an und beschließt folgende Satzungsänderung:

1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Memmelsdorf (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 13.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Memmelsdorf folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Memmelsdorf – WAS – vom 17.12.2020 (Amtsblatt der Gemeinde Memmelsdorf Nr. 51 vom 18.12.2020) in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.4 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

§ 15 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

§ 19a wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ja 18 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 19:43 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Richard Hohner
Schriftführung